



Landratsamt Kyffhäuserkreis Postfach 1165 99701 Sondershausen

Amt Gesundheitsamt
Dienstgebäude E.-König-Straße 7
99706 Sondershausen
Auskunft erteilt Frau Reinhardt
Telefon 03632/741-484
Telefax 03632/741-472
E-Mail gsa@kyffhaeuser.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen
III.2.2 Ha.-Re.

Sondershausen,
25.06.1012

Information zur Überwachungspflicht auf Legionellen für Betreiber und Inhaber einer Großanlage zur Trinkwassererwärmung

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund der oben aufgeführten Amtlichen Bekanntmachung haben Sie bei uns eine oder mehrere
Großanlagen zur Anzeige gebracht.

Ergänzend zu einer einheitlich praktikierbaren Umsetzung möchten wir Ihnen folgende Details zur
Erläuterung mitteilen:

Nach § 14 (3) TrinkwV hat der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage
(Betreiber einer Trinkwasser-Installation) das Wasser durch ergänzende systemische Untersuchun-
gen an mehreren repräsentativen Probennahmestellen zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.
Diese Proben sollen die hygienischen Verhältnisse im Verteilersystem eines Gebäudes wider-
spiegeln. Die Beprobung hat momentan jährlich zu erfolgen.

Der Betreiber einer Trinkwasser-Installation hat dabei für **Probennahmestellen** gemäß der
allgemein anerkannten Regeln der Technik zu sorgen. Die Probennahme im Rahmen einer
systemischen Untersuchung nach DVGW-Arbeitsblatt W 551 (Trinkwassererwärmungs- und
Trinkwasserleitungsanlagen – Technische Maßnahmen zur Verminderung des Legionellen-
wachstums – Planung, Errichtung, Betrieb und Sanierung von Trinkwasser-Installationen) hat
dabei für eine orientierende Untersuchung zu erfolgen am:

- Austritt des Trinkwassererwärmers,
- Wiedereintritt der Zirkulationsleitung in den Trinkwassererwärmer sowie
- jeder Steigstrang sollte erfasst sein.

Die Probennahmestellen an den Steigsträngen sind an den Stellen mit der längsten Fließstrecke vom
Trinkwassererwärmer einzubauen. Die Anzahl dieser Proben sollen repräsentativ für die Größe
eines
Warmwassersystems sein.

Die Probennahmestellen sollen so kurz wie möglich an die vom Trinkwassererwärmer abgehende Leitung sowie an die Leitung zum Wiedereintritt der Zirkulation in den Trinkwassererwärmer angebunden sein.

Die **Probennahme** darf nur durch akkreditierte Labore erfolgen, die in Listen der obersten Landesbehörde aufgeführt sind.

Eine aktuelle Liste der in Thüringen zugelassenen Untersuchungsstellen finden sie unter der Internet-Adresse:

<http://www.thueringen.de/de/tmsfg/gesundheit/gesundheitsdienst/trinkwasseruntersuchung/content.html>

Externe Probennehmer müssen in das Qualitätssicherungssystem des Labors eingebunden sein; eine alleinige Zertifizierung des Probennehmers genügt nicht.

Die Verantwortung für Auswahl der Probennahmestellen und Durchführung der Probennahme verbleibt ausschließlich bei der Laborleitung des akkreditierten Labors.

Die korrekte Probennahme, der Transport und die Lagerung der Proben obliegen dem Probennehmer.

Die Probennahme erfolgt im Routinebetrieb der Trinkwasser-Installation. Dabei sind die Proben an allen geforderten Probennahmestellen eines Systems an einem Tag zu entnehmen.

Die Proben sind dem Warmwasserinstallationssystem zu entnehmen, Proben von Mischwasser (Kalt-/Warmwasserverschnitt) sind zu vermeiden. Falls nur Mischwasser für eine Probennahme zur Verfügung steht, muss dies auf dem Protokoll der Probennahme vermerkt werden.

Die geänderte Trinkwasserverordnung schreibt die Probennahme gemäß DIN EN ISO 19458, Tabelle 1, Zweck b) vor. Daher ist eine Desinfektion der **Probennahmearmatur** erforderlich.

Bei der Installation und der Auswahl sind abflammbare Ausführungen zu bevorzugen (siehe auch VDI-Richtlinie 6023: Hygiene in Trinkwasser-Installationen – Anforderungen an Planung, Ausführung, Betrieb und Instandhaltung).

Für eine systemische Untersuchung können beispielsweise desinfizierbare Entnahmearmaturen oder Eckventile an Waschbecken genutzt werden. Duschen oder Duschköpfe sind nicht geeignet. Unter der Probennahmearmatur muss genügend Abstand sein, damit Probennahmegefäße ohne Kontakt mit der Probennahmearmatur unter den Auslauf gehalten werden können. Es ist auf einfache Zugänglichkeit, Sauberkeit und geeignete Kennzeichnung zu achten.

Die **Dokumentation der Probennahme** ist mit Folgendem zu erfassen:

- verwechslungssichere Bezeichnung der Probennahmestelle,
- Name des Probennehmers,
- Art der Probennahme (z.B. gemäß DIN EN ISO 19458, Tabelle 1, Zweck b)),
- Datum der Probennahme,
- Wassertemperatur bei der Probennahme,
- Wassertemperatur bei Temperaturkonstanz.

Für eine **Beurteilung** der hygienisch-mikrobiologischen Verhältnisse in der beprobten Trinkwasser-Installation sind im Regelfall die Gesamtergebnisse unter Berücksichtigung aller Untersuchungsergebnisse aus dem untersuchten Gebäude zu bewerten.

Die Untersuchungsergebnisse sind nach § 15 Abs.3 dem Gesundheitsamt innerhalb von zwei Wochen in Kopie zu übersenden. Dazu empfehlen wir Ihnen das untersuchende Labor zu beauftragen, eine entsprechende Kopie der Befunde dem Gesundheitsamt zuzusenden. Gemäß Trinkwasserverordnung § 16 Abs. 1 Nr. 1 muss der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage dem Gesundheitsamt **unverzüglich anzeigen**, wenn der technische Maßnahmenwert von 100 KBE Legionellen pro 100 ml überschritten ist. Es sind Untersuchungen zur Aufklärung der Ursachen durchzuführen oder durchführen zu lassen, die eine Ortsbesichtigung sowie eine Prüfung der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik einschließen. Eine Gefährdungsanalyse ist erstellen zu lassen und die sich daraus ergebenden erforderlichen Maßnahmen auf der Grundlage der Empfehlungen des Umweltbundesamtes und der allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen oder durchführen zu lassen. Die Aufzeichnungen über die erforderlichen Maßnahmen sind zehn Jahre lang verfügbar zu halten und auf Anforderung des Gesundheitsamtes diesem vorzulegen.

Für Fragen zur Überwachungspflicht steht das Gesundheitsamt Kyffhäuserkreis unter den Telefonnummern:

Dienststelle Sondershausen 03632 741484, Frau Reinhardt
Dienststelle Artern 03466 741944, Frau Assmann

und unter der E-mail: gsa@kyffhaeuser.de

zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl. Med. S. Hausweiler
FÄ für Innere Medizin
Amtsärztin

A. Knopf
SGL Hygiene

Anlage: - aktuelle Liste der in Thüringen zugelassenen Untersuchungsstellen